

**BMVIT - IV/W1 (Recht)**

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: w1@bmvit.gv.at

Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-557.003/0001-IV/W1/2011 DVR:0000175

An die  
Bundesanstalt für Verkehrper E-Mail an  
bav@bmvit.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 07. Juni 2011

Betr.: Unfalluntersuchungsgesetz; Novelle;  
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 9. Mai 2011

Bezugnehmend auf den ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit welchem das Unfalluntersuchungsgesetz, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Seilbahngesetz 2003 und das Schifffahrtsgesetz geändert werden sollen, erlaubt sich die Oberste Schifffahrtsbehörde mitzuteilen, dass gegen den Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

Es wäre aus Sicht der Obersten Schifffahrtsbehörde jedoch angezeigt, im Bereich der Schifffahrt vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Richtlinie 2009/18/EG verstärkt auf die Unterschiede zwischen Binnen- und Seeschifffahrt Bezug zu nehmen.

Im Einzelnen wird angeregt:

**§ 1 Abs. 2 Z 1 sollte wie folgt untergliedert werden:**

„(2) ..... ereignet haben und

## 1. diese Schiffe

- a. als Fahrzeuge gemäß § 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl. I Nr. 62/1996, von österreichischen Behörden zugelassen sind oder von einem österreichischen Binnenschifffahrtsunternehmen gewerblich eingesetzt werden oder
- b. als österreichische Seeschiffe gemäß § 2 Z 1 des Seeschifffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zugelassen sind oder

## 2. diese Schienenfahrzeuge ...“

*Dynamik mit Verantwortung*

GZ. BMVIT-557.003/0001-IV/W1/2011

**Begründung:**

In der Binnenschifffahrt sind sowohl Vorfälle zu untersuchen, an denen von Österreich zugelassene Binnenschiffe in- oder ausländischer Unternehmen beteiligt sind, als auch Vorfälle, an denen im Ausland zugelassene Binnenschiffe österreichischer Unternehmen beteiligt sind. In der Seeschifffahrt betrifft die Untersuchungsverpflichtung gemäß Richtlinie 2009/18/EG hingegen einzig jene Vorfälle, an denen in Österreich zugelassene Seeschiffe beteiligt sind (Flaggenstaatsprinzip).

**Nach § 1 Abs. 2 sollte folgender neuer Abs. 3 eingefügt werden:**

„(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Vorfälle mit ausschließlicher Beteiligung der in Art. 2 der Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 1999/35/EG und der Richtlinie 2002/59/EG, ABl. Nr. L 131 vom 28.5.2009, S. 114, angeführten Fahrzeuge.“

**Begründung:**

Die Richtlinie 2009/18/EG nimmt verschiedene Fahrzeuge von ihrem Anwendungsbereich aus (Kriegsschiffe, Behördenfahrzeuge, Sportfahrzeuge, Fischereifahrzeuge, Binnenschiffe, Offshore-Bohreinheiten); diese – hier kommen für Österreich vor allem Sportfahrzeuge (Jachten gemäß § 2 Z 5 SeeSchFG) in Betracht – sollten daher auch vom Geltungsbereich des Unfalluntersuchungsgesetzes ausgenommen werden.

**§ 1 Abs. 8 sollte folgender Satz angefügt werden:**

„Abweichend davon gelten als Vorfälle im Bereich der Seeschifffahrt Unfälle und Vorkommnisse gemäß Art. 3 der Richtlinie 2009/18/EG.“

**Begründung:**

Als sachlicher Geltungsbereich des Unfalluntersuchungsgesetzes im Bereich der Seeschifffahrt sollte derjenige der Richtlinie herangezogen werden.

**§ 2 sollte folgender Satz angefügt werden:**

„Die Sicherheitsuntersuchungsstelle gilt weiters als unabhängige Zentralstelle gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2009/18/EG.“

GZ. BMVIT-557.003/0001-IV/W1/2011



Begründung:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2009/18 haben Binnenstaaten, die keine Schiffe unter ihrer Flagge haben, eine unabhängige Zentralstelle für die Mitwirkung an Untersuchungen zu benennen, an deren Durchführung sie ein begründetes Interesse haben.

**§ 5 (1) Z 2 sollte lauten:**

„2. Schifffahrt ist der Betrieb eines Fahrzeuges (§ 2 Z 1 SchFG) auf Wasserstraßen (§ 15 SchFG) und eines österreichischen Seeschiffes (§ 2 Z 1 SeeSchFG).“

Begründung:

Der Rechtsbereich der Seeschifffahrt fehlt in der Begriffsbestimmung.

Diese Stellungnahme wird u.e. auch dem Parlament übermittelt.

Dipl.-Ing. Herbert Kasser

**Ihr Sachbearbeiter:**

Dr. Andreas Linhart

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5901

E-Mail: andreas.linhart@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2011-06-08T08:46:16+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	k6f0rlz5a0gJMM9FagEbz3JW159p3kVM009cJRtxL0gxS6/YTvW+vIvCdM1iIBPrIzrBsOZzlU5vPP/9vkPbSIHzQPN5ocWlrb9OlpfSRIUXi4/i00Wq7iajLSb3MFFFm6I5d7JcxhAeIMHBgCywluNW2xAIDkJu2ZAJ1UI+zaQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	